

Luzern, 30. Juni 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 663**

Nummer: P 663
Eröffnet: 26.01.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 30.06.2026 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 871

Postulat Schumacher Urs Christian und Mit. über ein verfassungsrechtliches Gutachten zur Klärung von § 55 Absatz 1b der Verfassung des Kantons Luzern

Das Postulat P 663 verlangt ein unabhängiges verfassungsrechtliches Gutachten über die Vertretungsbefugnisse des Regierungsrates nach innen und aussen (§ 55 Abs. 1b der Verfassung des Kantons Luzern [KV; SRL Nr. [1](#)]). Insbesondere wird eine Klärung der Zuständigkeiten und Entscheidungsabläufe im Zusammenhang mit der zunehmenden interkantonalen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Direktorenkonferenzen sowie gegenüber dem Bund gefordert.

Gemäss § 55 Absatz 1b KV vertritt der Regierungsrat den Kanton nach innen und aussen. Diese Vertretung umfasst sowohl die politische als auch die rechtliche Wahrnehmung der kantonalen Interessen. Unser Rat ist als staatsleitendes Organ grundsätzlich zuständig, den Kanton gegenüber dem Bund, Kantonen, Behörden sowie natürlichen und juristischen Personen rechtsgültig zu vertreten. Die Vertretungsaufgabe beschränkt sich nicht auf die blosser Umsetzung von Beschlüssen Ihres Rates. Die Kantonsverfassung weist unserem Rat ausdrücklich eigenständige Vertretungsaufgaben zu. Dazu gehören insbesondere die strategische Planung und Koordinierung zur Erfüllung kantonalen Aufgaben (§ 55 Abs. 1a KV), der Abschluss von Verträgen in seinem Zuständigkeitsbereich (§ 59 KV) sowie die Mitwirkung im Bund, soweit diese nicht dem Kantonsrat zukommt (§ 60 Abs. 1e KV). Unser Rat vertritt demzufolge den Kanton gegenüber dem Bund und in interkantonalen Organisationen, namentlich in der KdK und in den Direktorinnen- und Direktorenkonferenzen. Zu diesen Vertretungsaufgaben gehört auch die Verabschiedung kantonalen Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren des Bundes.

Die Forderung, dass die Interessenvertretung des Kantons nach aussen jeweils auf vorgängig parlamentarisch beschlossenen Haltungen beruhen soll, erscheint vor dem Hintergrund der tatsächlichen Abläufe interkantonalen und bundespolitischer Verfahren nicht praktikabel. Kurze Fristen und schrittweise Positionsanpassungen würden eine vorgängige parlamentarische Abstimmung erheblich erschweren.

Ihr Rat verfügt aber über wichtige Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Insbesondere genehmigt er bestimmte interkantonale und rechtsetzende Verträge (§ 48 KV), verfügt über Referendumsrechte (§§ 23 und 24 KV) und nimmt bundesstaatliche Mitwirkungsrechte wahr (§ 49 Abs. 1a KV). Dazu gehören namentlich das Standesinitiativrecht (Art. 160 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; BV; SR [101](#)) sowie das fakultative Staatsvertragsreferendum (Art. 141 BV). Diese Zuständigkeiten ändern jedoch nichts an der verfassungsmässigen Aufgabenteilung. Sie bedeuten insbesondere nicht, dass unser Rat für jede strategische oder aussenpolitische Positionierung gegenüber dem Bund vorgängig die Zustimmung des Kantonsrates einholen muss.

Auch beim Abschluss von Verträgen sieht die Kantonsverfassung eine klare Aufgabenteilung vor. Unser Rat kann Verträge in seinem Zuständigkeitsbereich selbst abschliessen, sofern ihn ein Gesetz oder ein bereits genehmigter Vertrag dazu ermächtigt oder seine Finanz- oder Rechtsetzungskompetenzen nicht überschritten werden (§ 59 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 48 Abs. 1 KV). Nur Verträge, die nach § 48 KV der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen, müssen Ihrem Rat vorgelegt werden. Dazu gehören insbesondere rechtsetzende Verträge, soweit sie nicht in die Verordnungskompetenz des Regierungsrates fallen (§ 59 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 56 KV), wie zum Beispiel die Beitritte zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; SRL Nr. [733a](#)) oder zum Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (SRL Nr. [355](#)). Mit der Genehmigung stimmt Ihr Rat dem Beitritt des Kantons zu einem Vertrag zu und ermächtigt unseren Rat zur Ratifikation des Vertrags. Ihr Rat kann dabei den Vertragsinhalt nicht verändern, sondern lediglich dem Vertrag zustimmen oder ihn ablehnen. Der Regierungsrat informiert die zuständigen Kommissionen des Kantonsrates regelmässig über wichtige interkantonale Vorhaben und laufende Verhandlungen (§ 80c Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates; KRG; SRL Nr. [30](#)). Vor wichtigen Entscheidungen werden die zuständigen Kommissionen konsultiert; diese können dem Regierungsrat Empfehlungen abgeben (§ 80c Abs. 2–3 KRG). Diese Mitwirkungs- und Kontrollrechte ändern jedoch nichts an der verfassungsmässigen Aufgabenteilung. Die Verhandlungsführung und die Vertretung des Kantons nach aussen obliegen unserem Rat. Ihr Rat übt dabei vor- und nachgelagerte Genehmigungs- und Kontrollaufgaben aus.

Unser Rat darf somit im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten eigenständig politische Positionen vertreten, soweit keine Genehmigungs-, Gesetzgebungs- oder Finanzkompetenzen Ihres Rates betroffen sind. Diese Aufgabenteilung hat sich in der kantonalen Verwaltungspraxis bewährt und ermöglicht unserem Rat, die Interessen des Kantons gegenüber dem Bund und anderen Kantonen zeitnah und kohärent zu vertreten. Sie entspricht zudem der staatsrechtlichen Ordnung in den übrigen Kantonen. Die Aussenvertretung obliegt grundsätzlich der Exekutive, während die Legislative Mitwirkungs-, Genehmigungs- und Kontrollrechte wahrnimmt.

Unser Rat sieht aufgrund der inhaltlichen Klarheit der Rechtsordnung keine Notwendigkeit in der Einholung eines externen Rechtsgutachtens (Kostenschätzung von ca. 10'000 Franken) und empfiehlt die Ablehnung des Postulates.